

# RS OGH 1995/8/22 6Ob30/95, 6Ob222/99m, 6Ob237/02z, 6Ob128/06a, 6Ob81/07s, 150s151/10k, 6Ob17/14i, 6O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.1995

## Norm

ABGB §1330 A  
ABGB §1330 BI  
MedienG §6 Abs2 Z4

## Rechtssatz

Beim Rechtfertigungsgrund des § 6 Abs 2 Z 4 MedG sind auch die Interessen des Verletzten zu bedenken, die ja nach dem Willen des Gesetzgebers gegenüber dem Medieninhaber (Verleger) offenbar nur deshalb zurücktreten sollen, weil er sich immer noch gegen den Dritten zur Wehr setzen kann, dessen Äußerung, an deren Kenntnis ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht, wahrheitsgetreu wiedergegeben wurde. Daraus folgt aber, daß jedenfalls dann, wenn der Verletzte für den Medieninhaber (Verleger) objektiv erkennbar aus einem anderen Grund als jenem der Z 1 des § 6 Abs 2 MedG auch gegen den Urheber der Äußerung schutzlos bliebe, der Rechtfertigungsgrund nicht zum Tragen kommen kann.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 30/95  
Entscheidungstext OGH 22.08.1995 6 Ob 30/95  
Veröff: SZ 68/136
- 6 Ob 222/99m  
Entscheidungstext OGH 29.09.1999 6 Ob 222/99m  
Vgl; nur: Beim Rechtfertigungsgrund des § 6 Abs 2 Z 4 MedG sind auch die Interessen des Verletzten zu bedenken, die ja nach dem Willen des Gesetzgebers gegenüber dem Medieninhaber (Verleger) offenbar nur deshalb zurücktreten sollen, weil er sich immer noch gegen den Dritten zur Wehr setzen kann, dessen Äußerung, an deren Kenntnis ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht, wahrheitsgetreu wiedergegeben wurde.  
(T1)
- 6 Ob 237/02z  
Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 237/02z  
Vgl
- 6 Ob 128/06a

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 128/06a

Beisatz: Die ungeprüfte Wiedergabe der in einem (angeblichen) anonymen Schreiben enthaltenen massiv ehrverletzenden Vorwürfe ist im Sinne der nach § 6 Abs 2 Z 4 MedienG erforderlichen Interessenabwägung in der Regel nicht gerechtfertigt. (T2)

- 6 Ob 81/07s

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 81/07s

Beis wie T2

- 15 Os 151/10k

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 15 Os 151/10k

Vgl; Beisatz: Der Ausschlussgrund nach § 6 Abs 2 Z 4 MedienG setzt ein Zitat einer Äußerung eines Dritten, also einer vom Berichterstatter verschiedenen Person, voraus. (T3)

- 6 Ob 17/14i

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 17/14i

Auch; Beisatz: Hier: Schutzlosigkeit der verletzten Klägerin im Verhältnis zu einer in einer Sendung des ORF interviewten Person. (T4)

Beisatz: Ausdrücklich gegenteilig zu 6 Ob 95/97g: Der ORF ist zur Veröffentlichung eines Widerrufs, zu dem eine im Mittagsjournal in Radio Niederösterreich interviewte Person verurteilt wurde, verpflichtet, weil die von der Klägerin im Hauptverfahren inkriminierten Äußerungen in einer Sendung des ORF erfolgten und es dem dem ORF gesetzlich auferlegten Objektivitätsgebot widersprechen würde, könnten weder der Verletzer noch der Verletzte durchsetzen, dass der die Ehre oder den guten Ruf des Verletzten wiederherstellende Widerruf des Verletzers vom ORF auch tatsächlich in äquivalenter Weise gesendet wird. (T5); Veröff: SZ 2014/108

- 6 Ob 50/18y

Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 50/18y

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: § 6 Abs 2 Z 4 MedienG erfordert eine Interessenabwägung. (T6)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0064448

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

19.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)